

**SATZUNG DER STADT AUGSBURG  
ÜBER DIE AUFGABEN UND WAHL DES ELTERNBEIRATES  
IN DEN STÄDTISCHEN KINDERTAGESEINRICHTUNGEN  
(ELTERNBEIRATSSATZUNG)**

vom 01.06.2011 (ABl. vom 17.06.2011, S. 112)

Stadtratsbeschluss: 26.05.2011  
Bekanntmachung: 17.06.2011

Die Stadt Augsburg erlässt aufgrund von Art. 23 und 24 Abs 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i.d.F. d. Bek. vom 22.08.1988 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2007 (GVBl. S. 958) folgende Satzung:

**§ 1**

**Elternbeirat für die städtischen Kindertageseinrichtungen**

- (1) Für jede städtische Kindertageseinrichtung wird ein Elternbeirat gebildet, der die Interessen aller Eltern vertritt.
- (2) Eltern im Sinne dieser Satzung sind die jeweiligen Personensorgeberechtigten.
- (3) Der Elternbeirat regelt seine Angelegenheiten in eigener Verantwortung und gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese enthält Bestimmungen über die den Elternbeirat betreffenden Angelegenheiten.

**§ 2**

**Rechte und Aufgaben des Elternbeirates in einer Städtischen Kindertageseinrichtung**

- (1) Der Elternbeirat nimmt alle den Bereich einer Kindertageseinrichtung betreffenden Belange wahr. Dabei ist es insbesondere seine Aufgabe:
  1. die einrichtungsinternen Interessen der Eltern für die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder und Jugendlichen gegenüber den städtischen Dienststellen zu vertreten;
  2. Wünsche und Anregungen der Elternbeiräte sowie der Eltern zu erörtern;
  3. das Vertrauensverhältnis zwischen den Eltern, den Elternbeiräten und der Stadt Augsburg als Träger der Einrichtungen zu vertiefen, mit allen Beteiligten vertrauensvoll zusammenzuwirken und diese rechtzeitig zu informieren,
  4. Elternbeiratskonten in Abstimmung mit der Leitung der jeweiligen Kindertageseinrichtung zu verwalten. Die entsprechenden Konten sind im Vier-Augen-Prinzip zu führen.
- (2) Der Elternbeirat ist in der Regel zwei Wochen vor Entscheidungen zu unterrichten, die grundsätzliche Angelegenheiten der Kinder in der Einrichtung betreffen. Dies gilt insbesondere für
  1. Maßnahmen der städtischen Dienststellen, die die Rechte und Pflichten der Eltern von Kindern in Kindertageseinrichtungen betreffen,
  2. Festlegung der flexiblen Besprechungstage für die Kindertageseinrichtung. Davon ausgenommen sind Angelegenheiten, die keinen unmittelbaren Einfluss auf den täglichen Betrieb der Kindertageseinrichtung haben sowie Haushalts- und Personalangelegenheiten des Trägers. Für den Fall der Planung, Errichtung, Umstrukturierung oder Schließung der Kindertageseinrichtung ist der Elternbeirat spätestens vier Wochen vor Entscheidungen zu unterrichten.
- (3) Die Stadt Augsburg prüft die Anregungen, Vorschläge und Stellungnahmen, die vom Elternbeirat im Rahmen seiner Aufgaben nach § 2 Abs. 1 und 2 dieser Satzung übermittelt werden, binnen einer Frist von drei Monaten und teilt diesem das Ergebnis mit, wobei im Falle der Ablehnung das Ergebnis zu begründen ist. Soweit die Erledigung nicht fristgerecht erfolgen kann, werden Zwischenberichte erteilt.
- (4) Ansprechpartner des Elternbeirats im Rahmen der Zusammenarbeit mit der Stadt Augsburg als Träger der Einrichtungen sind der Fachbereich Kindertagesstätten und das Bildungs- und Schulreferat der Stadt Augsburg. Diese werden gemäß der innerstädtischen Aufgabenverteilung im Bedarfsfall die jeweils zuständigen Dienststellen und Referate einbinden.

**§ 3**

**Amtszeit**

- (1) Die Amtszeit beginnt mit dem ersten Zusammentreten des Elternbeirats und endet mit dem ersten Zusammentreten des neuen Elternbeirats im folgenden Kindertageseinrichtungsjahr.
- (2) Die Tätigkeit im Elternbeirat ist ehrenamtlich. Eine Entschädigung für diese Tätigkeit wird nicht geleistet.

- (3) Die Ämter als Mitglied des Elternbeirates enden mit dem Ablauf der Amtszeit, der Niederlegung des Amtes oder dem Verlust der Wählbarkeit, insbesondere mit Ende der Betreuung des Kindes/der Kinder der Gewählten/des Gewählten in der jeweiligen Kindertageseinrichtung.

Scheidet einer der Funktionsträger aus dem Elternbeirat aus, wird innerhalb des Elternbeirats diese Funktion erneut durch Wahl vergeben. Kann der durch die Funktionsübernahme durch ein Mitglied des Elternbeirats frei werdende Sitz im Elternbeirat (ohne Funktionsmandat) mangels eines Ersatzmitglieds nicht nachbesetzt werden, findet keine Nachwahl statt.

#### **§ 4 Geschäftsgang**

- (1) Der Elternbeirat tagt grundsätzlich öffentlich.

Sollten die zu behandelnden Tagesordnungspunkte dies notwendig machen, wird die Öffentlichkeit ausgeschlossen. Der Elternbeirat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

- (2) Die/der Vorsitzende beruft den Elternbeirat nach Bedarf zu den Sitzungen ein, mindestens jedoch dreimal im Jahr. Er muss einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder dies beantragt.
- (3) Der Elternbeirat muss die Stadt Augsburg auf Verlangen des Fachbereiches Kindertagesstätten oder des Bildungs- und Schulreferats hören.

Er kann zur Beratung einzelner Angelegenheiten weitere Personen einladen. Hierzu zählen auch Mitarbeiter der Kindertageseinrichtung, insbesondere die Kindertageseinrichtungsleitung.

- (4) Über die Sitzungen des Elternbeirats sind Protokolle anzufertigen und vom Schriftführer und dem Vorsitzenden bzw. dem Sitzungsleiter zu unterzeichnen.

#### **§ 5 Wahlverfahren**

Der Elternbeirat besteht aus Vertretern der Eltern in der jeweiligen Kindertageseinrichtung.

- (1) Die Eltern wählen aus ihrer Mitte mindestens drei Vertreterinnen oder Vertreter als Elternbeirat. Dabei sollen möglichst alle in der Kindertageseinrichtung vertretenen Betreuungsarten (Kinder bis zu drei Jahren, zwischen drei Jahren und Einschulung, ab Einschulung) vertreten sein.  
Die Wahl wird durch drei Vertreter der Eltern geleitet, die aus der Mitte der Elternschaft zu bestimmen sind. In der Regel übernimmt der scheidende Elternbeirat diese Rolle. Zur Wahlaufsicht können Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen der Kindertageseinrichtung im Benehmen mit deren Leitung herangezogen werden.  
Wahlberechtigt sind die Eltern der in der jeweiligen Einrichtung betreuten Kinder.  
Nicht wählbar sind dabei Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus der städtischen Kindertagesstätte sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Fachbereichs Kindertagesstätten, deren dienstliche Aufgaben in einem engen sachlichen Zusammenhang mit den Aufgaben und Tätigkeiten der städtischen Kindertagesstätte stehen.  
Die Einladung zur Wahl erfolgt durch die Leitung der städtischen Kindertageseinrichtung zu Beginn des Kindertageseinrichtungsjahres bis jeweils spätestens 30. September. Die konstituierende Sitzung hat bis spätestens 10. Oktober des jeweiligen Kindertageseinrichtungsjahres stattzufinden.
- (2) Die Wahl erfolgt schriftlich und geheim. Sie wird durch persönliche Stimmabgabe mittels eines Stimmzettels vorgenommen. Sie kann im Wege der offenen Abstimmung erfolgen, wenn alle Anwesenden ausdrücklich und einstimmig hiermit einverstanden sind. Hierüber ist abzustimmen. Im Falle der offenen Abstimmung ist ein Stimmzettel entbehrlich.
- (3) Stimmzettel dürfen nur unter Vorlage des Wahlbenachrichtigungsschreibens abgegeben werden. Die Anzahl der Wahlbenachrichtigungsschreiben richtet sich nach der Zahl der pro Familie in der jeweiligen Kindertagesstätte betreuten Kinder. Das Stimmrecht kann von einem Elternpaar nur einheitlich ausgeübt werden. Ungültig sind Stimmabgaben ohne Vorlage des Wahlbenachrichtigungsschreibens und Stimmzettel, welche die Namen nicht wählbarer Personen enthalten. Jeder Stimmzettel darf somit maximal die Anzahl der zur Verfügung stehenden Wahlvorschläge beinhalten.
- (4) Die gewählten Mitglieder des Elternbeirates wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende/einen stellvertretenden Vorsitzenden. Des Weiteren wählen die Mitglieder des Elternbeirates aus ihrer Mitte eine Schriftführerin/einen Schriftführer sowie eine Schatzmeisterin/einen Schatzmeister. Die Zuordnung von speziellen Aufgabengebieten bzw. Projekten ist jederzeit möglich.  
Die Wahl kann geheim oder im Wege der offenen Abstimmung erfolgen. Entscheidend ist, dass alle Wahlberechtigten ausdrücklich und einstimmig mit einer Alternative einverstanden sind. Hierüber ist abzustimmen.
- (5) Stimmzettel, welche bei der Wahl der Funktionsstellen mehr Namen enthalten, als Stimmen abgegeben werden dürfen, oder den Namen einer nicht wählbaren Person enthalten, sind ungültig. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (6) Das Wahlergebnis wird in der Wahlversammlung bzw. in der konstituierenden Sitzung des Elternbeirates festgestellt und anschließend unverzüglich bekanntgegeben.
- (7) Über die Eröffnung der Wahlversammlung, die Durchführung der Wahl, ggf. die Entscheidung über eine offene oder geheime Abstimmung, die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses und über die Erklärung der Annahme bzw. Ablehnung der Wahl wird eine Niederschrift gefertigt, die vom Fachbereich Kindertagesstätten bis zur nächsten Wahl verwahrt wird.
- (8) Die Leitung der Kindertageseinrichtung teilt das Wahlergebnis unverzüglich schriftlich dem Fachbereich Kindertagesstätten mit. Die Bekanntgabe des Wahlergebnisses an die Eltern erfolgt durch die Vorsitzenden der Elternbeiräte in den einzelnen Kindertageseinrichtungen

**§ 6**  
**Wahlanfechtung und Wahlprüfung**

- (1) Jeder/jede Wahlberechtigte kann binnen vierzehn Tagen nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses die Wahl wegen Verletzung der Wahlbestimmungen durch schriftliche Erklärung beim Bildungs- und Schulreferat anfechten.
- (2) Das Bildungs- und Schulreferat hat die Wahl für ungültig zu erklären, wenn Wahlbestimmungen verletzt wurden.
- (3) Die Entscheidung ist zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und den Betroffenen zuzustellen.
- (4) Wenn nach Abs. 2 dieser Vorschrift die Wahl durch rechtskräftige Entscheidung für ungültig erklärt worden ist, hat das Bildungs- und Schulreferat unverzüglich eine Neuwahl anzusetzen, die innerhalb eines Monats nach Eintritt der Bestandskraft stattfinden soll.

**§ 7**  
**In-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt am 01.09.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Augsburg über die Aufgaben und Wahl des Elternbeirates in den städtischen Kindertageseinrichtungen (Elternbeiratssatzung) vom 29.07.2010 außer Kraft.

Augsburg, den 01.06.2011

gez.

Dr. Kurt Gribl  
Oberbürgermeister